

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2379

KR.Nr. M 118/2004 FD

Motion Fraktion FdP/JL: Vereinfachung des heutigen Steuersystems (Flat tax) (23.06.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das heutige kantonale Steuersystem ist zu vereinfachen und auf maximal 3 Steuertarifstufen zu reduzieren. Die Abzugsmöglichkeiten sind zu reduzieren. Die Umsetzung im Kanton Solothurn muss kostenneutral erfolgen. Die gesetzlichen Grundlagen sind entsprechend anzupassen.

Gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, d.h. KMU schaffen mehr Arbeitsplätze, was wiederum mehr Steuerzahler zur Folge hat. Zu den guten Rahmenbedingungen gehört auch ein transparentes und wirtschaftsfreundliches Steuersystem. Das vereinfachte Steuersystem würde auch diese Bedingung erfüllen.

2. Begründung

Das heutige Steuersystem ist kompliziert, nicht transparent und unübersichtlich. Für den Steuerpflichtigen und für den Vollzugsbeamten, ja selbst für den Steuerberater ist es längst eine Zumutung, sich in diesem Dickicht von Regeln und Fallstricken zurechtzufinden. Auch wer unbeabsichtigt etwas Unkorrektes tut, muss seine Unkenntnis mit hohen zusätzlichen Steuerzahlungen büssen.

Den Unternehmen verursacht das heutige Steuersystem grossen administrativen und fachlichen Aufwand, der nur mit Hilfe von teuren Spezialisten erfüllt werden kann. Zudem sind die Grenzsteuersätze im Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich viel zu hoch und unser Kanton ist für gute Steuerzahler, auch mit mittleren Einkommen, unattraktiv.

Mit einer Vereinfachung des Steuersystems und einer Anpassung der Tarifstufen kann der Kanton Solothurn auch für hohe Einkommen an Attraktivität gewinnen und das Steuersubstrat kann gesteigert werden. Erfreulich ist zudem, dass der zeitliche Aufwand zum Ausfüllen der Steuererklärung erheblich sinken würde.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Bei der Flat Tax handelt es sich um einen in den USA entwickelten Vorschlag für eine Steuerreform. Er sieht eine Abkehr von der Bemessungsgrundlage der herkömmlichen Einkommenssteuer hin zu einer Konsumorientierung vor. Anstelle der Einkommenserzielung wird die Einkommensverwendung einmal mit einem konstanten Steuersatz an der Quelle belastet. Die Flat Tax unterscheidet zwischen

Unternehmens- und Haushaltsseite. Auf der Unternehmensseite wird die Cash-Flow-Steuer erhoben, die sich an den realen Zahlungsströmen orientiert. Auf der Haushaltsseite wird eine Lohnsteuer (Löhne, Gehälter, Pensionen) erhoben. Die Besteuerung von Zinsen und anderen Vermögenserträgen entfällt. Abzüge werden bis auf einen Freibetrag, mit dem den Familienlasten Rechnung getragen wird, keine gewährt.

Eine derart ausgestaltete Steuer macht nur Sinn, wenn sie gesamtschweizerisch eingeführt und für die Privaten als Lohnsteuer ausgestaltet wird. Diese Steuerordnung muss sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern gelten, wenn sie administrative Vereinfachungen bewirken und das System nicht zusätzlich verkomplizieren soll. Das setzt die Änderung der entsprechenden Bundesgesetze voraus. Abgesehen davon verstösst eine Flat Tax, die nur auf kantonaler Ebene eingeführt wird, gegen das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG).

Die Motion verwendet den Begriff der Flat Tax allerdings nur im Titel, fordert im Übrigen aber „bloss“ Vereinfachungen des kantonalen Steuersystems, eine Reduktion der Abzüge und weniger Tarifstufen.

Das Solothurner Steuersystem, wenigstens was die Hauptsteuern (Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen) betrifft, ist nicht hausgemacht, sondern entspricht den Vorgaben des StHG. Das gilt insbesondere auch für die Abzüge. Das StHG schreibt den Abzug sowohl der Gewinnungskosten (bzw. bei Unternehmen: des geschäftsmässig begründeten Aufwandes) als auch einer abschliessend aufgeführten Zahl von allgemeinen Abzügen vor. Nichts mehr und nichts weniger wird im kantonalen Steuerrecht zugelassen. Spielraum besteht einzig bei den Sozialabzügen (Kinder-, Unterstützungs-, Werkstudentenabzug usw.), die aber nur einen kleinen Teil zum komplizierten Steuersystem beitragen.

Denkbar und nach StHG zulässig ist es, die Zahl der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer zu reduzieren. Fraglich ist allerdings, ob mit bloss drei Tarifstufen eine ausgewogene Steuerbelastung bei der progressiven Einkommenssteuer erzielt werden kann. Der Tarif für die Kapitalgesellschaften umfasst seit anfangs 2004 nur noch zwei Tarifstufen; jener für die übrigen juristischen Personen ist sogar proportional ausgestaltet.

Was die Grenzsteuersätze betrifft, erinnern wir daran, dass mit der Teilrevision des Steuergesetzes, die anfangs 2004 in Kraft getreten ist, die Grenzsteuersätze in den mittleren und oberen Einkommensbereichen deutlich gesenkt worden sind. Der maximale Einkommenssteuersatz wurde in zwei Schritten von 11.8% auf 11.0% gesenkt. Diese Steuersenkungen wirken sich erst mit den Veranlagungen 2004 und 2005 aus, die im kommenden bzw. übernächsten Jahr eröffnet werden. Damit hat der Kanton Solothurn für die Zukunft einiges an Attraktivität gewonnen. Allein diese tariflichen Entlastungen werden Steuermindererträge von mindestens 11.5 Mio. Franken verursachen (berechnet im Frühjahr 2002, basierend auf den Veranlagungen 1999). Da die Abzugsmöglichkeiten von Bundesrechts wegen – ausser bei den Sozialabzügen – nicht eingeschränkt werden können, ist es unmöglich, die Steuersätze, wie im Begehren verlangt, kostenneutral zu senken.

Wir bringen für das Anliegen der Motionärin viel Verständnis auf. Es lässt sich aber ohne massive Verstösse gegen das StHG nicht realisieren. Im Ergebnis wurde die Motion an der falschen Stelle eingereicht, weshalb sie nicht erheblich zu erklären ist. Wir verweisen aber auf unsere Antwort zur Motion M 119/2004 vom gleichen Tag.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat